

Stadt Kemnath

**Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet Kemnath**

Die Stadt Kemnath erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG ist im Stadtgebiet Kemnath an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen i. S. d. Art. 1 FTG der Betrieb von Autowaschanlagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für nachfolgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie erster und zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Hinweise, Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Nach Art. 7 FTG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen § 1 dieser Verordnung an Feiertagen Autowaschanlagen außerhalb der erlaubten Betriebszeiten oder an vom Betrieb ausgenommenen Feiertagen betreibt.

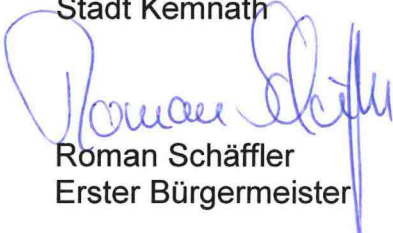
§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2023 außer Kraft.

Kemnath, den 02.05.2022

Stadt Kemnath



Roman Schäffler
Erster Bürgermeister